



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, 49702 Meppen

Ev. ref. Kirchengemeinde Brandlecht
Kirchweg 6
48531 Nordhorn - Brandlecht

Durchschrift

Registrier-Nr.: 276034560150101
Festlegungs-Nr.: 30147/07
Bearbeitet von: Stülke, Luisa

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 19.06.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LEADER Grafschaft Bentheim

Durchwahl +49 5931 8827-407 Meppen,
Telefax: 05931 8827-401 27.09.2023
E-Mail Luisa.Stuelke@arl-we.niedersachsen.de

Bewilligungsbescheid

**Zuwendungen für die Förderung eines Vorhabens in der Maßnahme LEADER nach der
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER“**

Bezug: Förderantrag vom 19.06.2023
eingegangen am: 21.06.2023

Kurzbezeichnung des Vorhabens: **Sanierung und Renovierung des Kirchenin-
nenraumes in der Kirche Brandlecht einschl.
Heizungserneuerung**

- Anlagen:**
1. ANBest-ELER KLARA
 2. Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis
 3. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“
 4. Informationsblatt zu Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
 5. Erläuterungstafel (*wird nachgereicht*)
 7. Merkblatt Interessenkonflikte
 8. Vordruck Inhaltsverzeichnis Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 Bewilligung

auf Ihren oben genannten Förderantrag bewillige ich Ihnen

für den Bewilligungszeitraum vom 27.09.2023 bis 31.05.2024

vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von maximal

Dienststelle
Geschäftsstelle Meppen
Hasebrinkstr. 8
49716 Meppen

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
05931 8827-3
Telefax
05931 8827-401

E-Mail
poststelle@arl-we.niedersachsen.de
Internet
www.arl-we.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
BIC NOLADE2HXXX
IBAN DE93 2505 0000 0106 0367 83

150.000,00 €

(in Worten:

EinhundertfünfzigTausend Komma Null Null

EURO).

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.03.2023 (Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 236)
- des Nds. ELER-Fördergesetzes (NEFG)
- der VV zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO)
- De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. EU Nr. L 187 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 (ABl. Nr. L 156, S. 1).

Das Vorverfahren wird angeordnet.

2 Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und wird ausschließlich für das beantragte Vorhaben auf Grundlage Ihres eingereichten Finanzierungsplans zur Durchführung des folgenden Vorhabens gewährt:

Brandlecht

LEADER KLARA

Sanierung und Renovierung des Kircheninnenraumes in der Kirche Brandlecht einschl. Heizungs-erneuerung

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis festgelegt.

3 Finanzierung

3.1 Finanzierungsart, Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in der Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von **44,75 %** der förderfähigen Ausgaben gewährt.

3.2 Mittelgeber

EU (ohne Kofinanzierung)

Die Zuwendung wird gewährt aus Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Deshalb ist die Umsatzsteuer nicht in den förderfähigen Ausgaben enthalten.

3.4 Finanzierungsplan

3.4.1 Ausgaben

Auf Grundlage der von Ihnen eingereichten Ausgabenpläne und der übrigen Antragsunterlagen wurden die zu bewilligten Mittel bestimmt.

Eine Saldierung der Ausgabenansätze ist zulässig.

Förderfähige Gesamtausgaben	→	335.242,00 €
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	→	335.242,00 €

Einzelansätze werden nicht festgesetzt.

3.4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:	EURO
Barer Eigenanteil der/des Begünstigten	162.942,00
Unbare Eigenleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	22.300,00
Beantragte nicht rückzahlbare Landesmittel	
Leistungen Dritter	
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	150.000,00
Summe:	335.242,00

Soweit nicht im Antrag anderslautend angegeben, wurde bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung entsprechend des in den Antragsunterlagen dargestellten Umfangs von einer Vergabe an eine Unternehmerin/einen Unternehmer ausgegangen. Sollten davon abweichend Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, behalte ich mir vor, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu zu ermitteln und den Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

Die Zuwendung wird Ihnen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen und Belege gewährt. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Es sind nur die Ausgaben förderfähig, die unmittelbar zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

4 Bewilligungszeitraum

Im oben genannten Bewilligungszeitraum muss der Zuwendungszweck erreicht, das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt und bezahlt worden sein.

Ausgaben sind erst ab Beginn des Bewilligungszeitraumes förderfähig.

5 Auszahlung

Termine (im Fall von Einmalzahlung)

Die Auszahlung der gesamten Zuwendung ist im Jahr 2024 vorgesehen. Der vollständige Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist bis zum **31.05.2024** einzureichen.

Das Vorhaben ist zeitlich so durchzuführen, dass ein vollständiger Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis bis zum vorgenannten Termin rechtzeitig gestellt werden kann.

Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.

Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:

- Verwendungsnachweis
- Belegübersicht
- Rechnungen in Kopie und qualifizierte Zahlungsnachweise

Besonderheiten:

- Elektronisch ausgestellte Rechnungen sind als Ausdruck einzureichen
- Eingescannte Rechnungen dürfen nicht vernichtet werden
- ggf. Unterlagen zur Auftragsvergabe/Drei-Angebots-Regel

6 Vorverfahren

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden.

Das Vorverfahren kann gemäß § 80 Absatz 3 Nr. 2 NJG für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen wurden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells im Sinne des § 80 Absatz 3 NJG soll der/dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit der/dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt werden und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

7 Nebenbestimmungen

7.1 Allgemeiner Nebenbestimmungen

1. ANBest-ELER KLARA

Die beigefügten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionaler Akteur:innen (ANBest-ELER KLARA)" werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

2. Auflagenvorbehalt / Änderungsvorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Auszahlungsantrag die entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

3. Qualifizierte und unqualifizierte Zahlungsnachweise

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind:

A) bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelanweisungen:

vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

A.1. Kopien oder als Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge (z. B. in Form einer PDF-Datei), die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen

A.2. Bestätigungen der Bank oder der Landeshauptkasse (LHK) über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

(Bestätigungen der LHK sind Bestätigungen der Bank gleichgestellt, wenn Landesbehörden Zahlungen über die LHK abwickeln)

A.3. Auszüge aus einem Titelbuch, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen.

A.4. Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich ist, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde. Die nachfolgenden vier Belegarten erfüllen in der kumulativen Gesamtbetrachtung den Prüfpfad als "vergleichbarer Nachweis" - sofern im Einzelfall vom Inhalt und/oder der Bezeichnung her andere Belege verwendet werden, ist zu prüfen, ob der Prüfpfad mit diesen abweichenden Belegen vergleichbar gegeben ist:

A.4.1 "Ausgabe Buchungsbeleg" als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer und

A.4.2 "Kontoauszug Kreditor" aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind und

A.4.3 "(Datenträger-)Begleitzettel", aus dem Dateiname, Anzahl, Sätze und Sammelauszahlungsbetrag ersichtlich sind und

A.4.4 "Detailansicht Kontoumsätze" von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtzahlbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind, über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Ausgabe Buchungsbeleg") hin möglich ist.

A.5 bei Personalausgaben per Sammelüberweisung gilt vorstehende Regelung entsprechend, wobei lediglich die Zahlung des Arbeitnehmeranteils (Netto-Gehaltszahlung an die geförderte Person) nachgewiesen werden muss; alternativ kann als Zahlungsnachweis auch ein Kontoauszug der Gehalt empfangenden Person dienen

A.6 im Bereich der Kameratechnik bei Auszahlungen von Landesbehörden über das HVS die Vorgangskontenübersicht, die im Abschnitt "Kassen ist und Sollausgleich" den Buchungstag enthält, der dem Tag des Zahlungsabflusses entspricht. Sofern die Erzeugung der Vorgangskontenübersicht erst nach ca. einer Woche erfolgt und daraus kein Zahlungsrückfluss o. Ä. ersichtlich ist, kann mit hinreichender Sicherheit von einer erfolgreichen Buchung ausgegangen werden.

B) bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren (AmazonPayment, PayPal, giro-pay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist

C) bei Barzahlungen

Bis zu einem Gesamtkaufpreis von 250 Euro (für sogenannte "Rechnungen über Kleinbeträge" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangs, darüber hinaus quittierte Rechnungen mit Angabe der Adresse oder ein Barkassenbeleg/Barbeleg).

Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u. a.:

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags ohne Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum, z. B. aus dem Online-Banking
3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

Originalkontoauszüge werden nicht verlangt. Unverlangt eingesendete Originale werden nicht zurückgegeben.

4. Monitoring und Evaluierung

Da Sie für das Vorhaben eine Zuwendung aus ELER-Mitteln erhalten, sind Sie darüber hinaus verpflichtet, bei der Erfassung von Daten zur Überwachung und Bewertung der Förderung mitzuwirken und Informationen in der geforderten Differenzierung bereitzustellen.

Sie sind verpflichtet, mit dem Schlussverwendungsnachweis die für das Programm-Monitoring notwendigen Indikatorwerte mitzuteilen:

- **Indikator für Priorität 6b: "Einwohnerzahl des/r Orte/s, die von den verbesserten Dienstleistungen / Infrastrukturen profitieren, Schätzwert"**

5. Drittmittel

Änderungen des Vorhabens/des Finanzierungsplans sind in jedem Fall allen Mittelgebern mitzuteilen.

Leistungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen sind in die Anlage zum Verwendungsnachweis (Liste der Einnahmen und Ausgaben) unter Angabe des Einzahlungsdatums einzutragen.

Leistungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen, die die notwendige nationale Kofinanzierung sicherstellen, sind mittels qualifizierter Zahlungsnachweise zu belegen. Der Nachweis der nationalen Kofinanzierung muss zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein.

6. Behördliche Genehmigungen

Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

7. Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber

Begünstigte, die unter die Nr. 3.1 ANBest-ELER KLARA fallen, haben unterhalb des Schwellenwertes das jeweilige Landesvergaberecht anzuwenden.

Als Nachweis zur Einhaltung der Vergabevorschriften sind spätestens mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vergabevermerk oder E-Vergabevermerk (fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens)
- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- der an die Unternehmen versandte Ausschreibungstext mit Leistungsbeschreibung (einschließlich Leistungsverzeichnis)
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschreiben)
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter
- Nachweis der Zuschlagserteilung
- ggf. Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. alle Angebotsanfragen
- ggf. Verzeichnis der Bauleistungen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen
- ggf. Prüfvermerk Rechnungsprüfungsamt oder einer gleichgelagerten Einrichtung
- ggf. Entscheidung des zuständigen Gremiums
- ggf. Verpflichtungserklärungen (z. B. Mindestentgelte, Tariftreueerklärung) nach NTVergG oder NKernVO [für niedersächsische Auftraggeber]
nach TtVG [für bremische Auftraggeber]
nach HmbVgG [für hamburgische Auftraggeber]

Im Falle einer E-Vergabe und Vorlage eines E-Vergabevermerks brauchen folgende zuvor aufgeführte Unterlagen nicht vorgelegt werden:

- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschreiben)
- Protokoll über die Angebotseröffnung
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter

Bei der Beauftragung von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes sind die Vorgaben zur Auftragsvergabe nach Nr. 3.1.2 ANBest-ELER KLARA zu beachten. Spätestens mit Einreichung des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- sämtliche Angebotsanfragen
- vollständige Angebotsunterlagen des Unternehmens, das den Auftrag erhalten hat inkl. Auftragserteilung/Auftragsbestätigung
- Angebote der übrigen Anbieter (die Seiten, aus denen ersichtlich wird, auf welche Angebotsaufforderung mit welcher Angebotssumme geboten wurde)
- Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich" (siehe Anlage zum Bescheid)
- ggf. Stellungnahme zu vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgelegten Angeboten (Anpassungen/Verhandlungen von Angeboten auch nach Auftragserteilung/Auftragsbestätigung)
- Begründung, wenn weniger als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden
- Begründung, wenn trotz entsprechender Aufforderungen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können.

8. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Das beigefügte Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt und ist zu beachten.

- Website/Social-Media-Seiten - während der Durchführung

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass während der Durchführung des Vorhabens auf einer offiziellen Website oder den offiziellen Social-Media-Seiten der Begünstigten, sofern diese bestehen und sie im Zusammenhang mit dem Vorhaben gebracht werden können, über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus Anhang III, Nr. 2 Buchstabe a der VO (EU) 2022/129 und aus Ziffer 4.1.1 des beigefügten Merkblattes zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften.

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass bei einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 10.000 EUR die Öffentlichkeit durch das Anbringen der mit diesem Bescheid zugesandten Erläuterungstafel oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige im DIN A3-Format während der Durchführung des Vorhabens und daran anschließend für die Dauer der Zweckbindungsfrist informiert wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Die Anforderungen an den Anbringungsort ergeben sich aus Anhang III, Nr. 2 Buchstabe e der VO (EU) 2022/129 und der Ziffer 4.1.3 des beigefügten Merkblattes zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften.

9. Zweckbindungen

s. Nr. 4 der ANBest-ELER KLARA

10. Mitteilungspflichten

s. Nr. 5 der ANBest-ELER KLARA

7.2 Besondere Nebenbestimmungen

- 1. Die schriftliche Finanzierungszusage des Geistlichen Rentamts Nordhorn ist spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachzureichen.**

2. **Der Zahlungseingang des Drittmittelgebers ist mittels Kontoauszüge spätestens 6 Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen.**
3. **Die multifunktionale Nutzung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen.**
4. **Fotos des fertiggestellten Projektes sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.**

8 Hinweise

1. Rechnungsabschluss

Zahlungen aus dem ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die EU-Kommission. Erst nach vollzogenem Rechnungsabschluss gelten die Ausgaben als endgültig und rechtmäßig.

2. Kürzungen und Sanktionen

Es wird die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Mittel vorbehalten. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, wird ebenfalls eine Sanktionierung gemäß Nds. ELER-Fördergesetz (NEFG) vorbehalten. Gleiches gilt für die Rückforderung bereits gezahlter Mittel.

Bei vorsätzlichen Verstößen wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus werden Sie im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr von der Förderung ausgeschlossen

3. Förderfähigkeit der Ausgaben

Es sind ausschließlich Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt wurde (vgl. Bewilligungszeitraum). Werden im Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis trotzdem Ausgaben aus vorzeitig vergebenen Aufträgen als förderfähige Ausgaben geltend gemacht, führt dies zu Finanzkorrekturen.

4. **Dieser Bescheid ersetzt keine evtl. erforderliche bau-, naturschutz- bzw. denkmalrechtliche Genehmigung! Sofern diese notwendig sind, sind diese spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises vorzulegen.**
5. **Die Auflagen und Hinweise der Denkmalschutzbehörde sind bei der Bauausführung zu beachten.**
6. **Sollte der Zuwendungsempfänger Anlass zu einem (Teil-) Widerruf geben, wie z. B. wegen ganz oder teilweiser Verfehlung des Zuwendungszwecks, so wird die Erhebung von Gebühren fällig.**

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

oder bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen
Hasebrinkstr. 8
49716 Meppen

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Stülke, Luisa

Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten:

LAG Grafschaft Bentheim, Frau Gülker-Alsmeier und Frau Kuhlemann, per E-Mail
--

Ev.-ref. Landeskirche, Frau Schilling, per E-Mail
